

Freiheit und Recht:

Die 13 Offenburger Forderungen als Grundrechtsentwurf

Eine historisch wesentliche Bedeutung der 13 "Forderungen des Volkes in Baden" vom 12. September 1847 besteht in ihrer inhaltlichen Zuspitzung als ein in sich zusammenhängender Grundrechtsentwurf. Klassische liberale Abwehr- und Teilhaberechte finden sich darin ebenso wie die sozialen Anteilsgrundrechte auf Ernährung, Bildung und Arbeit. Die eingeforderten Freiheitsrechte werden ergänzt um Gleichheitsrechte wie religiöse Gleichberechtigung, eine gerechte Besteuerung, kostenlose Bildung für alle und die Abschaffung aller Vorrechte. Der Gleichheitsgrundsatz wird also nicht nur auf die rechtliche und verfassungspolitische Situation bezogen, sondern schließt ausdrücklich sozialpolitische Ziele mit ein.

Im Unterschied zur herrschenden Rechtsmeinung im Deutschland des 19. Jahrhunderts verstehen die Verfasser die eingeforderten Freiheitsrechte als natürliche Freiheiten. Explizit berufen sie sich auf ihre "unveräußerlichen Menschenrechte" (Art. 1), auf Rechte also, die dem Menschen nicht mehr bloß durch die Gnade des Monarchen gewährt werden, sondern ihnen durch Geburt zukommen. Sie wollen den Schutz- und Handlungsraum "freier Mitbürger" (Art. 13) durch verfassungsmäßige Grundrechte garantiert und durch soziale Anteilsrechte gesichert wissen.

In ihrer modernen grundrechtsgeschichtlichen Bedeutung werden die Offenburger Forderungen selten gewürdigt. In der Forschung dominiert die (historisch zweifelsohne berechtigte) Frage, inwieweit es sich um ein Dokument der Spaltung der liberalen Oppositionsbewegung in Liberale ("Halbe") und Sozialdemokraten ("Entschiedene") handelt. Es wird daher mehr auf die Darstellung der Stimmungen und Aktionsformen Wert gelegt als auf Inhalte. Diese Perspektive wird durch den politischen Feldzug, den Gustav Struve – der eigentliche Verfasser dieses Programms – gegen die "Halben" führt, durchaus nahegelegt. Auch die Reaktion der Liberalen, die am 10. Oktober 1847 in Heppenheim ein Gegentreffen veranstalten und dabei ein Gegenprogramm aufstellen, weist in diese Richtung.

Wichtiger scheint es jedoch, nicht das Trennende hervorzuheben, sondern das Gemeinsame. Es besteht schon damals Konsens, dass mit dem Offenburger Programm nichts "Neues und Unerhörtes auf die politische Tagesordnung in Baden" gesetzt wird, wie der liberale Kritiker der Versammlung, Karl Mathy, in der *Deutschen Zeitung* schreibt, denn "in der Tat war jeder der einzelnen dreizehn Artikel seit 16 Jahren auf irgendeine Weise angeregt, als Petition oder Motion [Antrag] behandelt und von der großen Mehrzahl des badischen Volkes als eine gerechte politische Forderung betrachtet worden". Dass der Offenburger Grundrechtsentwurf in seiner Zeit im wesentlichen konsensfähig ist, zeigt sich besonders an den Forderungen, die die Verfasser des Offenburger Programms gar nicht erst stellen. Eine für die Zeit unverhältnismäßige politische Radikalisierung – wie sie dann die Revolution seit 1848 hervorruft – kommt ihnen im September 1847 nicht in den Sinn. Daher findet sich im Offenburger Grundrechtsentwurf weder die Forderung nach der Demokratisierung des Wahlrechts, noch nach der Parlamentarisierung der Regierung, noch nach der Abschaffung des Privateigentums und schon gar nicht die Forderung nach Einführung der Republik, also der Absetzung des Großherzogs.

Die Offenburger Forderungen erfahren ihre historische Bedeutung als Synthese moderner Grundrechtsforderungen. Sie sind Ausdruck eines Bekenntnisses, das in der deutschen Demokratiegeschichte vorbildlich ist: anti-obrigkeitsstaatlich, partizipatorisch, sozial und naturrechtlich. Letztlich geht es den Verfassern des Grundrechtsentwurfs um die Anerkennung *unveräußerlicher Menschenrechte*. In der deutschen Demokratiegeschichte ist dieses vierstimmige Credo – nicht nur im Vormärz – keine Selbstverständlichkeit.

Die in Offenburg eingeforderten Grundrechte sind keine Erfindungen ihrer Verfasser. Vielmehr stehen diese in einer langen ideengeschichtlichen Tradition, die beispielsweise anknüpfen kann an die *Virginia Bill of Rights* (1776) und die *Erklärung der Menschenrechte* (1789). Die Frage nach "Zusicherung" von Grundrechten in einer Verfassung, ihre rechtliche Wirkung und ihre Wiederherstellung im Fall polizeistaatlicher Verachtung steht im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung zwischen Demokratiebewegung und Obrigkeitsstaat im Ringen um Verfassung und staatsbürgerliche Gesellschaft. Der erste Abschnitt der Offenburger Forderungen steht daher nicht zufällig unter der Überschrift "Wiederherstellung unserer verletzten Verfassung".

Grundrechte ausschließlich aus der alleinigen Machtvollkommenheit des Monarchen gewährt und können entsprechend auch wieder entzogen werden, wenn der Untertan in Ungnade fällt. Natur- oder menschenrechtliche Bezüge werden bewusst vermieden. Ein Zusammenhang zwischen der persönlichen Freiheit rechtlich gleichgestellter Untertanen und der bürgerlichen Freiheit politisch mündiger Staatsbürger wird nicht hergestellt.

Dennoch stellt diese Gewährung von "Staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener und besondere Zusicherungen" – wie es in der badischen Verfassung vom 22.8.1818 heißt – einen Fortschritt dar. Zum einen werden die Untertanenrechte, die durch eine solche (frühkonstitutionelle) Verfassung gewährt werden, nunmehr allen Untertanen gewährt und nicht mehr nur privilegierten. Zum anderen werden diese Rechte in einer Verfassung zusammenfassend gewährt und nicht mehr bloß verstreut in Form von Erlassen, Verordnungen oder Gesetzen der monarchischen Regierung. Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine solche Verfassung selbst jederzeit geändert werden kann. Ein weiterer Unterschied zum heutigen Rechtsverständnis besteht darin, dass diese Verfassungen auch keinen Vorrang vor den übrigen Gesetzen haben. Darüber hinaus ist die Gesetzgebung des Monarchen, an der auch die beiden Kammern des Landtages beteiligt sind, nicht an die Grundrechte gebunden. Auch gibt es noch keine geeigneten Gerichte, die wirksam dazu beitragen, die formal zugesicherten Grundrechte durch ihre Rechtsprechung zu schützen. Ebenso wenig haben die Gerichte das Recht, Gesetze daraufhin zu prüfen, ob sie den Vorgaben der Verfassung entsprechen. Dem damaligen Rechtsverständnis nach stellen diese Untertanenrechte auch keine Schutzrechte der Bürger dar. Es erwächst ihnen daraus kein Rechtsanspruch gegenüber dem Staat. Folglich kann sich der einzelne Bürger bei einer Verletzung seiner persönlichen und bürgerlichen Freiheiten durch den Staat nicht rechtswirksam auf sie berufen.

Wegen ihrer juristischen Bedeutungslosigkeit für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung spielen die in der badischen Landesverfassung gewährten Grundrechte eine primär politische Rolle. Sie sind Ziel und Mittel zugleich in einem Modernisierungsprozess, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Staat und Gesellschaft in voller Wucht erfasst. In dieser historisch gewaltigen Umbruchssituation geben die Grundrechte als politischer Kompass die Richtung vor, in die sich die Refor-

men des Staates bewegen sollen. Der zweite Abschnitt des Offenburger Grundrechtsentwurfs steht folglich unter der Überschrift "Entwicklung unserer Verfassung".

Gerade weil alle führenden Oppositionspolitiker den Weg der Revolution ablehnen, kommt der Änderung des alten Rechts auf dem Wege der Gesetzgebung eine so zentrale politische Bedeutung für die Staats- und Gesellschaftsreform zu. Inhaltlich neue und im Sinn der Grundrechte formulierte Gesetze sind *das* politische Werkzeug beim Umbau des politisch-moralisch zerfallenden Staatsgebäudes. Nur solche Gesetze bieten den Reformern die Chance und Legitimation, die Staats- und Gesellschaftsordnung erfolgreich zu liberalisieren und demokratisieren: "Wir verlangen Gesetze, welche freier Bürger würdig sind", heißt es im Offenburger Grundrechtsentwurf (Art. 11), der den Zeitumständen entsprechend als Forderungskatalog formuliert und sich insgesamt als politisches Programm der "entschiedenen Freunde der Verfassung" versteht.

Auch wenn einige Grundrechte den gleichen Wortlaut aufweisen wie ihre Vorbilder aus Amerika und Frankreich, bleiben die in der (nicht nur) badischen Landesverfassung gewährten Grundrechte weit hinter diesen zurück. Die Qualität der hier gewährten Grundrechte lässt sich nicht an ihrem Wortlaut messen. Viel entscheidender ist die "Wirklichkeit der Grundrechte und die von den Grundrechten geprägte Wirklichkeit" (Rainer Wahl). In der Rechtswirklichkeit sind die gewährten Grundrechte noch längst nicht umgesetzt. Vor dem Hintergrund dieser "Wirklichkeit" ist die Geschichte der Grundrechte im 19. Jahrhundert – gemessen am heutigen Grundrechtsverständnis – eine Geschichte von massiven Grundrechtsverletzungen.

Der Blick auf die historische Fundamentalerfahrung von Recht und Unrecht zeigt, in welcher Wechselwirkung das Verlangen nach persönlicher Freiheit und ihre Missachtung durch den Staat, der Wunsch nach politischer Teilhabe und ihre polizeistaatliche Unterdrückung zueinander stehen. Werden die Offenburger Grundrechtsforderungen von 1847 jeweils vor ihrem konkreten historischen Hintergrund befragt, so zeigt sich nicht nur, wofür die Demokratiebewegung streitet, sondern wogegen.

Didaktisch ist diese Perspektive notwendig, um überhaupt vermitteln zu können, vor welchen existentiellen Herausforderungen die Freiheitskämpfer zu einem Zeitpunkt in der deutschen Demokratiegeschichte stehen, als Rechtsstaat, Demokratie und Sozialstaat keine Selbstverständlichkeit sind. Diese drei historisch wesentlichen Aspekte

deutscher Demokratiegeschichte können am Beispiel der Offenburger Forderungen von 1847 erarbeitet werden:

- Der Kampf um elementare Justizgrundrechte (Rechtsstaatlichkeit)
- Der Kampf um politische Teilhaberechte (Demokratisierung politischer Entscheidungsprozesse)
- Der Kampf um soziale Anteilsrechte (Sozialstaatlichkeit)

Der skizzierte rechtshistorische Hintergrund der Offenburger Forderungen kann im Unterricht als Lehrervortrag erläutert werden. Die Erinnerungsstätte in Rastatt bietet darüber hinaus Quellenmaterialien in einer Publikation an, mit denen sich einzelne Forderungen vor ihrem konkreten Hintergrund reflektieren lassen, um die Wechselwirkung zwischen Freiheit und Unfreiheit herauszuarbeiten.

Die beiden Arbeitsblätter dienen zur Orientierung. Im Unterricht können die Offenburger Forderungen strukturiert und ihre Funktion bestimmt werden. Die Bedeutung von Grundrechten in der Auseinandersetzung mit dem (Obrigkeits-)Staat erschließt sich der Mehrheit der Schüler damit allerdings nicht.